

## **juleica – Grundsätze des Landes Sachsen–Anhalt**

Die Grundsätze regeln die landeseinheitliche Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die landeseinheitliche Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungen zum Erwerb der fachlichen Befähigung und Ausstellung der Jugendleiter/innen–Card.

### **1. Rechtsgrundlage**

Jugendleiter/innen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die heutigen Ansprüchen genügt, wird den Jugendleiter/innen, die in Sachsen–Anhalt ausgebildet worden sind, nach diesen Grundsätzen die bundeseinheitliche Jugendleiter/innen–Card (juleica) ausgestellt.

Auf der Grundlage des §73 SGB VIII, der „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung der juleica“ vom November 1998 sowie des Beschlusses der Jugendfamilienministerkonferenz (JFMK) zur Weiterentwicklung der juleica vom 04./05.06.2009 gelten nachfolgende Regelungen zum Erhalt der bundeseinheitlichen juleica.

### **2. Zweck der juleica**

Die juleica ist der Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt. Sie dient dem/der Jugendleiter/in

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten der minderjährigen Teilnehmer/innen an Veranstaltungen, Freizeiten, Projekten u. Ä. in der Kinder- und Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und/oder Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate etc.) und
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen (vgl. Nr. 5).

### **3. Landeszentralstelle juleica**

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen–Anhalt hat beim Kinder- und Jugendring Sachsen–Anhalt e.V. die Landeszentralstelle juleica Sachsen–Anhalt eingerichtet. Die Landeszentralstelle juleica als Fach- und Servicestelle übernimmt die Aufgaben der organisatorischen und technischen Erfassung, Verwaltung und Abwicklung sowie fachlichen Begleitung und Qualitätsentwicklung für das gesamte Bundesland.

#### **4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung**

Die juleica wird von den Bundesländern als auch von den freien und öffentlichen Trägern gegenseitig anerkannt.

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme sowie die kreisübergreifende Nutzung der für die juleica-Inhaber/innen vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen werden durch Bekanntmachungen des Landes und/oder der Landkreise und/oder der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts durch diese gesondert geregelt.

#### **5. Vergünstigungen**

Das Land erkennt das ehrenamtliche Engagement der juleica-Inhaber/innen in besonderer Weise an. Für eine weiterführende Fortbildungsmaßnahme stellt es unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Gutscheine in Höhe von 30,00 Euro pro Person bereit. Nähere Erläuterungen sind unter [www.juleica-lsa.de](http://www.juleica-lsa.de) abrufbar.

Darüber hinaus erhalten die Jugendleiter/innen als Dankeschön für die geleistete Arbeit sowie als Unterstützung für die weitere Arbeit bei vielen Einrichtungen und Firmen Vergünstigungen und Rabatte. Diese können von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein oder aber deutschlandweit gelten. Den Kommunen wird empfohlen, vor Ort eingeworbene Vergünstigungen an die Landeszentralstelle juleica im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zur Veröffentlichung unter [www.juleica-lsa.de](http://www.juleica-lsa.de) anzuzeigen.

### **A - AUSBILDUNG ZUR juleica**

Um die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kompetent erfüllen zu können, benötigt der/die Jugendleiter/in spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die kontinuierlich zu erweitern sind. Das Ziel der Grundausbildung besteht darin, die Jugendleiter/innen in diesem Prozess zu unterstützen und ihre Handlungskompetenz in Bezug auf ihre Sozialkompetenz, Fachkompetenz und Methodenkompetenz zu stärken.

#### **6. Grundausbildung**

Die Qualifizierung erfolgt in Form einer Grundausbildung auf Grundlage dieser Grundsätze. Sie umfasst mindestens 40 Zeitstunden zuzüglich des Nachweises einer Erste-Hilfe-Ausbildung laut Punkt 7.

#### **7. Erste-Hilfe-Ausbildung**

Zusätzlich zur Grundausbildung sind ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang von 12 Zeitstunden notwendig. Es wird empfohlen, die Ausbildung in Erster Hilfe bei einem

zugelassenen Ausbildungsträger durchzuführen, der selbst aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gem. § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung)<sup>1</sup> als ausreichend für eine Erste-Hilfe-Ausbildung angesehen werden (6 Zeitstunden). Bereits absolvierte Kurse können angerechnet werden, diese sollten nicht älter als 2 Jahre sein.

## **Durchführung der Grundausbildung**

### **8. Wer darf ausbilden?**

Die Grundausbildung, die praktische und theoretische Inhalte umfasst, darf nur von anerkannten freien (landesweiten und örtlichen) oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des §75 SGB VIII auf der Grundlage einer Ausbildungskonzeption durchgeführt werden.

Die Grundausbildung soll von einer Person verantwortet werden, die über einen (sozial)pädagogischen (Fach)Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Die Grundausbildung sollte von einem paritätisch durch Männer und Frauen besetzten Team konzipiert, begleitet und durchgeführt werden.

### **9. Inhalte der Grundausbildung**

Die Inhalte der Grundausbildung orientieren sich an fachlichen und methodischen Standards und werden praxisrelevant gestaltet. Dabei sind sowohl verbandspezifische Aspekte als auch die Querschnittsthemen Gender/Geschlechterrollen, Demokratie und Toleranz sowie interkulturelle Ansätze einzubeziehen.

Sowohl partizipative Methoden als auch die Reflexion der Ausbildung sollen zur Ganzheitlichkeit der Ausbildung beitragen und einen Transfer in die Praxis gewährleisten. Folgende Themen sind in der Ausbildung zu berücksichtigen:

#### **9.1 Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen**

Dazu zählen z.B. Entwicklungsbiografien, Interkulturelle Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendkulturen und -szenen, Extremismus, Mitgestaltung jugendspezifischer Angebote sowie die Auseinandersetzung mit den Themen Sucht und Gewalt.

---

<sup>1</sup> FeV §19 Abs. 3: Der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Unterweisungen oder Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt.

## **9.2 Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Dazu zählen z.B. Kommunikationsstrategien und Konfliktmanagement, Selbstverständnis und Betreuer/innenrolle, Gruppen- und entwicklungspsychologische Grundlagen.

## **9.3 Ziele und Aufgaben sowie Organisationsfragen der Kinder- und Jugendarbeit**

Dazu zählen z.B. das KJHG, Fragen der Aufsicht und Haftpflicht, das Jugendschutzgesetz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, Strukturen der Jugendverbandsarbeit in Sachsen–Anhalt.

## **9.4 Aufgaben und Funktionen des/der Jugendleiters/in und Befähigung zur Leitung von Gruppen**

Dazu zählen z.B. das bewusste Erleben von gruppendynamischen Prozessen, in denen sich die Teilnehmer/innen konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied und Jugendleiter/in vertraut machen und Gelegenheit haben, sich in dieser Verantwortung selbst zu erfahren und diese zu reflektieren.

## **9.5 Methoden der Kinder- und Jugendarbeit**

Dazu zählen z.B. Projektmanagement, Spielpädagogik, Erlebnispädagogik, Partizipation.

## **10. Ausbildungszertifikat**

Nach erfolgreich absolvierter Grundausbildung oder Fortbildung zur Verlängerung der juleica stellt der die juleica–Grundausbildung bzw. die juleica–Fortbildung durchführende Träger ein Zertifikat aus, das die Inhalte nach Nr. 9 sowie die Dauer der Aus-/Fortbildung erkennen lässt. Der entsprechende Vordruck wird von der Landeszentralstelle juleica Sachsen–Anhalt zur Verfügung gestellt.

## **11. Ausbildungskonzeption**

Jeder freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe, der ausbilden möchte, erstellt eine Ausbildungskonzeption, die die Grundsätze berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Qualität der Ausbildung legen die auf Landesebene tätigen freien Träger die jeweils aktuelle Ausbildungskonzeption der Landeszentralstelle juleica vor. Diese Prüfung umfasst die Feststellung, ob die Ausbildungskonzeption den Grundsätzen nach 8. und 9. entspricht. In regelmäßigen Abständen wird die

Ausbildungskonzeption der landesweit freien Träger zum Erhalt der Ausbildungsqualität von der Landeszentralstelle überprüft. Bei Abweichungen von diesen Grundsätzen kann es durch die Landeszentralstelle juleica in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen–Anhalt zu einer (vorübergehenden) Sperrung der Träger im Zuge des Onlineverfahrens kommen.

Örtlich tätige freie Träger ohne Landesverband legen die Ausbildungskonzeption dem zuständigen Jugendamt bzw. dem Kinder- und Jugendring des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (KKJR/SJR) zur Prüfung vor, wenn diesem die Aufgabe der Koordinierung vom zuständigen Jugendamt übertragen wurde. Diese Prüfung umfasst die Feststellung, ob die Ausbildungskonzeption den rechtlichen Grundlagen nach Nr. 8. und 9. entspricht. Im Falle einer Abweichung von den Grundsätzen kann es durch das zuständige Jugendamt in Absprache mit der Landeszentralstelle zu einer (vorübergehenden) Sperrung kommen. Das Jugendamt bzw. der KKJR/SJR kann die Prüfung der Ausbildungskonzeptionen örtlich tätiger Träger der Landeszentralstelle juleica durch Vereinbarung übertragen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Prüfung der Ausbildungskonzeption einheitlichen Qualitätsstandards folgt.

## **B – ANTRAGSVERFAHREN juleica**

Das juleica–Onlineverfahren gilt als verbindliches Antragsverfahren für die juleica in Sachsen–Anhalt.

Das Verfahren zum Erhalt der juleica läuft in vier Schritten ab:

1. Schritt: (Registrierung und) Ausfüllen des Antragformulars durch den/die Antragssteller/in
2. Schritt: Prüfung und Bestätigung durch den Ausbildungsträger
3. Schritt: Prüfung und Bestätigung durch den zuständigen örtlichen öffentlichen Träger oder den beauftragten KKJR/SJR bzw. die Landeszentralstelle
4. Schritt: Druck und Versand der juleicas durch die Druckerei

Die juleica wird vom/von der Antragsteller/in (=ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in) online auf [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) beantragt. Die juleica ist für den/die Antragsteller/in kostenlos.

### **12. Zuständigkeiten im Onlineverfahren der Antragsstellung**

Generell sind im Antragsverfahren jeweils drei Personen bzw. Organisationen beteiligt:

- der/die Jugendleiter/in,

- der Träger, für den der/die Jugendliche tätig<sup>2</sup> ist bzw. bei welchem er ausgebildet wurde. Freie Träger auf Landesebene haben die Möglichkeit, ihren regionalen Untergliederungen Benutzerkonten einzurichten, wobei sie sich zur Einhaltung der Grundsätze verpflichten.
- der öffentliche Träger, der für den ausbildenden freien Träger zuständig ist und letztendlich die Druckfreigabe erteilt. Bei freien Trägern, die auf Landesebene tätig sind, übernimmt diese Aufgabe die Landeszentralstelle juleica Sachsen–Anhalt. Bei freien Trägern ohne Landesebene liegt die Zuständigkeit beim örtlichen Jugendamt bzw. bei den Kinder– und Jugendringen der Landkreise und kreisfreien Städte (KKJRe/SJRe), sofern diese mit der Wahrnehmung der Aufgabe durch das zuständige Jugendamt betraut wurden.

### **13. Trägererfassung für das juleica–Onlineverfahren in Sachsen–Anhalt**

Die Erfassung und Verwaltung der landesweit tätigen Träger sowie der örtlichen öffentlichen Träger und Kinder– und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte (KKJRe/SJRe) erfolgt durch die Landeszentralstelle juleica. Örtlich öffentlich tätige Träger und freie Träger auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die keinem landesweiten Zusammenschluss angehören (Verband) werden durch die örtlichen Jugendämter oder die zuständigen KKJRe/SJRe erfasst.

Voraussetzung für die Erfassung als Ausbildungs– respektive Ehrenamtsträger ist die Erfüllung der in den Grundsätzen geregelten Aspekte.

Träger, deren Ausbildungskonzept nicht diesen Grundsätzen entspricht, können von der für die Erfassung zuständigen Stelle vorübergehend gesperrt werden.

### **14. Antragsteller und Voraussetzungen für die Ausstellung der juleica**

Antragsteller/in und auch Karteninhaber/in der juleica ist der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/in in der Kinder– und Jugendarbeit. Sie kann auch für neben– und hauptamtliche Mitarbeiter/innen ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiter/innen tätig werden wollen.

Der/die Inhaber/in der juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonderen vom Träger zu begründenden Fällen kann die juleica auch für Jugendleiter/innen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden. Wer noch keine 16 Jahre alt ist, muss jedoch mindestens seit 2 Jahren bei einem Träger nachweislich tätig sein.

Der/die zukünftige Jugendleiter/in (=Antragsteller/in) muss im Sinne des §73 SGB VIII für einen Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe tätig sein.

---

<sup>2</sup> Dem Ehrenamtsträger obliegt die Verpflichtung, wenn er die Ausbildung selbst nicht durchgeführt hat, sicherzustellen, dass die Ausbildung nach den Grundsätzen erfolgte.

Der/die Jugendleiter/in muss eine erfolgreiche Ausbildung entsprechend dieser in Sachsen–Anhalt gültigen Grundsätze absolviert haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und/oder Jugendlichen zu gestalten. Er/Sie soll über die persönliche, seinem/ihrem Alter entsprechende Reife für die Tätigkeit mit jungen Menschen verfügen, die Bereitschaft für die ständige persönliche Fortbildung erkennen lassen und sich zum demokratischen Handeln verpflichtet fühlen.

### **15. Selbstverpflichtungserklärung des/der Antragstellers/in**

In jedem zu stellenden Antrag muss vom/von der zukünftigen Jugendleiter/in die Selbstverpflichtungserklärung per Mouseklick abgegeben werden.

Der/die Jugendleiter/in bestätigt damit, dass er/sie die Voraussetzungen für die Ausstellung der juleica erfüllt, insbesondere eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des §73 SGB wahrnimmt, die Grundsätze zum Erhalt einer juleica vollständig anerkennt und eine juleica–Grundausbildung nach diesen Grundsätzen sowie eine Erste–Hilfe–Ausbildung erfolgreich absolviert hat.

### **16. Antragsprüfung und Freigabe**

Der Ausbildungsträger prüft bei Benachrichtigung umgehend den Antrag und schaltet bei Richtigkeit diesen frei. Dem Ausbildungsträger obliegt die Aufgabe anhand geeigneter Nachweise zu prüfen, ob der/die Antragsteller/in

- für den Träger kontinuierlich tätig ist und über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügt,
- eine diesen Grundsätze entsprechende Ausbildung absolviert hat,
- über die erforderlichen Kenntnisse in Erster Hilfe verfügt,
- all seine/ihre persönlichen Angaben richtig geschrieben hat und ein geeignetes Pass–/Bewerbungsfoto eingestellt wurde,
- ggf. der Träger die Ausnahme von der Altersbeschränkung nach Punkt 14 nachvollziehbar begründet hat.

Können alle Voraussetzungen nach Punkt 16 bestätigt werden bzw. wurden die notwendigen Änderungen durch den/die Antragsteller/in vorgenommen, kann der Antrag genehmigt werden. Nach der Freischaltung durch den Ausbildungsträger wird dann der für diesen Träger zuständige örtliche öffentliche Träger oder der von ihm beauftragte KKJR/SJR oder die Landeszentralstelle juleica Sachsen–Anhalt informiert, um den Antrag in letzter Instanz zu prüfen und zu bestätigen.

Nach dieser zweiten Bestätigung erfolgt der Druck der juleica.

Die Bestätigung durch den örtlichen öffentlichen Träger oder beauftragten Kreiskinder– und Jugendring bzw. die Landeszentralstelle beinhaltet die Erklärung, dass die vorgelegte

Konzeption geprüft wurde und mit diesen Grundsätzen übereinstimmt und der ausbildende Träger anerkannter Träger der Jugendhilfe ist.

### **17. Gültigkeit und Verlängerung der juleica**

Die juleica ist bis zu drei Jahren gültig. Sie wird dem/der Antragsteller/in von der zentralen Druckerei zugesendet oder vom Ausbildungsträger übergeben.

Wenn bereits bei der Antragstellung absehbar ist, dass der/die Antragsteller/in nicht volle drei Jahre in der Jugendarbeit aktiv sein wird, besteht für den Träger die Möglichkeit, den Gültigkeitszeitraum der Juleica von vornherein zu begrenzen.

Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Zeitstunden in der zweiten Gültigkeitshälfte der juleica bei einem berechtigten Ausbildungsträger nach Nr. 8 nachzuweisen.

Wurde im Zeitraum der Gültigkeit der juleica keine Fortbildung besucht, so kann vom Träger die Verlängerung der juleica beantragt werden, wenn der/die Jugendleiter/in

- ✓ nachweislich ehrenamtlich aktiv in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist und
- ✓ im Zeitraum von max. 18 Monaten nach Ende der Gültigkeit an einer oder mehreren Fortbildungen im Zeitumfang von mind. 12 Zeitstunden teilgenommen hat und
- ✓ diese Fortbildungen in mind. einem der in den Ausbildungsgrundsätzen genannten Themenfeldern verortet ist und
- ✓ bei einem zugelassenen juleica-Träger stattfand sowie
- ✓ die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang oder einem Auffrischkurs nicht älter als 2 Jahre zur Antragsstellung ist.

Wurde eben auch dieser Zeitraum von max. 18 Monaten nach Ende der Gültigkeit der juleica durch den/die Jugendleiter/in überschritten, besteht die Möglichkeit, einen „Refresh-Kurs“ unter Voraussetzung,

- ✓ dass der Zeitumfang mind. 12 Zeitstunden beträgt und
- ✓ bei einem zugelassenen juleica-Träger stattfand sowie
- ✓ dass der/die Jugendleiter/in nachweislich ehrenamtlich aktiv in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist und
- ✓ die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang oder einem Auffrischkurs nicht älter als 2 Jahre zur Antragsstellung ist

zur Verlängerung der juleica zu besuchen. Hier liegt es im Ermessen der durchführenden Träger, diesen anzuerkennen und die juleica auszustellen oder ggf. eine erneute Grundausbildung zu empfehlen und damit den Verlängerungsantrag abzulehnen.

Der Träger bestätigt dies bei der Antragsstellung durch die Freigabe.

## **18. Schlussbestimmungen**

Die Grundsätze gelten ab 06.11.2010.  
Letzte Änderung: 05.11.2011

Für den Kinder- und Jugendring  
Sachsen–Anhalt e.V.

Rolf Hanselmann  
Vorstandsvorsitzender